



Interview mit Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Tieranwalt des Kantons Zürich

«Die Verantwortung der Tierhaltenden wird verschärft»

Dr. iur. Antoine F. Goetschel wurde auf den 1. November 2007 hin vom Regierungsrat des Kantons Zürich auf Vorschlag der Koordination Kantonalen Tierschutz (KKT) zum Tieranwalt ernannt. Seit 1992 besteht im Kanton Zürich gemäss § 17 des kantonalen Tierschutzgesetzes das Amt des «Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen», der in Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung als gesetzlicher Vertreter die geschädigten Tiere und deren Anliegen vertritt. Der in §§ 13-15 der kantonalen Ausführungsverordnung

(TSchV/ZH) konkretisierte Kompetenzbereich des «Tieranwalts» richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung (StPO/ZH) und umfasst sowohl im Untersuchungs- als auch im Hauptverfahren sämtliche Mitwirkungs- und Kontrollrechte eines ordentlichen Geschädigtenvertreters, wie wenn an Stelle eines Tieres ein Mensch geschädigt wird. Nach Dr. Bruno Trinkler und Dr. Markus Raess ist Antoine F. Goetschel somit der dritte Amtsträger seit seiner Schaffung und spricht in den folgenden Fragen von seinen Erfahrungen der rund einjährigen Amtszeit.

Herr Dr. Goetschel, seit gut einem Jahr sind Sie Tieranwalt des Kantons Zürich. Was genau umfasst dabei Ihr Aufgabengebiet?

Als «institutionalisierter Geschädigtenvertreter» verfüge ich an Stelle eines von einer Tierschutzwidrigkeit betroffenen Tieres über dieselben Rechte, wie eine durch eine Straftat verletzte Person («Geschädigte»). In Strafverfahren wegen Verstössen gegen das eidgenössische Tierschutzrecht (TSchG/SR 455 und TSchV/455.1.), das heisst Tierquälereien und übrige Widerhandlungen, kann ich in Ausübung der mir durch das



Dr. iur. Antoine F. Goetschel
Rechtsanwalt
Tieranwalt des Kantons
Zürich

kantonale Tierschutzgesetz eingeräumten Parteirechte unter anderem die mir zuzustellenden Akten einsehen, Anträge etwa auf zusätzliche Beweisabnahmen stellen, an Einvernahmen anwesend sein, Einstellungsverfügungen anfechten oder gegen Strafbefehle Einsprache erheben. Damit ist es mir möglich, auf einen konsequenten Schutz von Tieren und auf die hohen Erwartungen der Bevölkerung nach einem strengen Vollzug des Tierschutzes im Strafrecht hinzuwirken.

Wie führen Sie Ihr Amt aus?

Wo möglich kooperativ und nur nötigenfalls kompetitiv: Die mir und meiner juristischen Mitarbeiterin bereits in einem früheren Verfahrensstadium zuzustellenden Akten geben Anlass zu einer Stellungnahme, in der wir auf mögliche Lücken oder Fehler in der Untersuchung oder Argumentation hinweisen. Schwergewichtig allerdings legen wir ähnliche Zürcher oder ausserkantonale Präjudizien zur entsprechenden Fallgruppe bei und schälen in der Stellungnahme Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf, worauf auch

konkrete Anträge zur Höhe der auszufällenden Strafe fassen. An Einvernahmen nehme ich bei besonderen Fallkonstellationen teil, etwa wenn Amtspersonen involviert sind, der Fall die Öffentlichkeit ganz besonders bewegt oder sich neuartige Fragen stellen. Neuerdings werden die Sanktionsempfehlungen

Tierschutzgesetz der Zürcher Oberstaatsanwaltschaft zu Art. 26 TSchG in jedem Fall von Tierquälerei einzubringen sein, und es ist gegebenenfalls darzulegen, weshalb Tagessätze oder Busse höher auszufallen sind oder an eine Freiheitsstrafe zu denken ist. Eine breite, konsequente Ahndung und einheitliche abschreckende(re) Bestrafung von Tierquälereien scheint

mir gegenüber dem Erstreiten besonders scharf sanktionierter Einzelfälle Vorrang zu haben.

Das Nebenamt nimmt mich weniger als 50 Prozent in Anspruch, so dass ich daneben meiner Tätigkeit namentlich in den Bereichen Stiftungs-, Vereins-, Erb- und Familienrecht nachgehe.

Was war Ihre Motivation, was waren Ihre Gründe, sich zum Tieranwalt des Kantons Zürich ernennen zu lassen?

Nach mehr als zwanzig Jahren in der «Opposition», die letzten zwölf Jahre stets neben meiner Anwaltstätigkeit, etwa als Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org), war mir nach mehr Verantwortung und konkretem Einfluss zugunsten der misshandelten Tiere. Auch ist das öffentliche Interesse an diesem Amt (Schaffung der eidgenössischen StPO, Revision TSchG und hängige Volksinitiative) gestiegen, welchem ich mich gerne stelle. Schliesslich werde ich unter Hinweis auf meine Anstrengungen seit 1985 hierauf als ein geistiger Vater des Zürcher Tieranwalts bezeichnet und habe seither Einblick in die Strafpraxis in der ganzen Schweiz.

Was sind Ihre Erfahrungen seit Amtsantritt in der Funktion des Tieranwaltes?

Ernüchtert war ich über Anzahl, Ausmass und Ausgestaltung der Tierfälle im Kanton Zürich anfangs schon. Bloss – damals über die Stiftung für das Tier im Recht – die Entscheide in Händen zu halten oder über jeden einzelnen Tierschutzfall, mit all seinen Verwicklungen, Abklärungen und Ausreden der Angeschuldigten, vollständig dokumentiert zu sein, macht schon einen Unterschied aus. Mittlerweile daran gewöhnt, fällt mir der praktisch durchwegs respektvolle und das Amt anerkennende Umgang auf, der behördlicherseits und seitens der

Anwaltschaft und den Medien mit dem Tieranwalt gepflegt wird. Nun hinter die Kulissen blickend beeindruckt mich der grosse und fachkompetente Einsatz der Zürcher Vollzugsbehörden im verwaltungsrechtlichen Tierschutz.

Für besonders erfreulich halte ich das Zusammenwirken mit der Oberstaatsanwaltschaft namentlich bei der zielorientierten Ausarbeitung der Sanktionsempfehlungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Tierschutzgesetzes.

Bereits vor Ihrer Ernennung zum Tieranwalt des Kantons Zürich haben Sie sich spezialisiert mit Tierschutzrecht beschäftigt und haben auch bereits in diesem Zusammenhang publiziert. Warum Tierschutzrecht?

Neben meiner üblichen Anwaltstätigkeit haben mich das rechtliche und ethische Verhältnis zwischen Mensch und Tier und der Einsatz für das Tier als Ausdruck praktizierter Menschlichkeit und als spezifischer Minderheitenschutz angezogen. Im Gegensatz zu anderen Minderheiten oder Bevölkerungsschichten haben Tiere keine eigentlichen Rechte und sind naturgemäss nicht in der Lage, ihre Interessen, insbesondere an der Ahndung von an ihnen durch ihre Halterinnen und Halter begangenen Misshandlungen, in Rechtsverfahren selber zu vertreten. Durch ein verbessertes Rechtsverhältnis zum Tier und durch eine ernst gemeinte Ahndung von Tierquälereien erhält eine Rechtsordnung ein menschlicheres Gesicht. Daran durch Anstösse zur Revision kantonalen oder eidgenössischen Gesetzes- oder Verfassungsrechts oder zur Schaffung von besseren Strukturen beizutragen macht Freude.

Weshalb braucht es Tierschutz? Tiere als fünftes Rad am Wagen haben rechtlich und ethisch eine schwache Position. Dabei

Durch ein verbessertes Rechtsverhältnis zum Tier und durch eine ernst gemeinte Ahndung von Tierquälereien erhält eine Rechtsordnung ein menschlicheres Gesicht.

Literatur

www.tierschutz.org/vollzug/index.php

erfüllen sie im Alltag, in der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur verblüffend wichtige Aufgaben. Als Zeichen der Wertschätzung gehören sie vor Übergriffen aller Art geschützt, besonders gegenüber den für sie eigentlich Verantwortlichen.

Wie stellen Sie sich zum revidierten Tierschutzrecht, das per 1. September 2008 in Kraft trat?

In seinen Grundsätzen hat das Tierschutzgesetz wenige Durchbrüche erzielt, obschon der Verfassungsauftrag, die «Würde der Kreatur» zu schützen, einen wesentlich weiter gehenden Schutz des Tieres aufdrängte. Gleichwohl sind Fortschritte zu verzeichnen, so ist ein erfreulicherweise besonderes Schwergewicht auf die Verantwortung der Tierhaltenden gelegt. Wer Tiere hält, muss ihre Bedürfnisse kennen und wissen, wie man richtig mit ihnen umgeht. Sehr ausführlich ist in der Verordnung die Tierhaltung geregelt. Inwieweit alle Verstösse gegen diese Bestimmungen als Übertretungen oder Vergehen tatsächlich strafbar sein werden, wird sich noch weisen.

Welche Neuerungen bringt das revidierte Tierschutzgesetz?

Verschiedene, so ist der Schutz der Tierwürde verankert und ihre Verletzung als Tierquälerei strafbar. Über Inhalt und Tragweite wird im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Strafverfolgungsbehörden noch nach-

zudenken sein. Auch wird die Verantwortung der Tierhaltenden verschärft, welche die Bedürfnisse der Tiere kennen müssen und zu wissen haben, wie man mit ihnen richtig umgeht. Für die Haltung vieler Tierarten, etwa auch von Hunden, wird neu eine Ausbildung verlangt. Neu wird auch die Haltung von Katzen, Pferden, Schafen, Ziegen und Fischen näher geregelt und frühere Bestimmungen zur Tierhaltung werden präzisiert. Eingeführt wurden auch Mindestanforderungen für viele privat gehaltene Wildtierarten wie Hamster, Frettchen oder Chinchillas. Das Sozialleben und das Bewegungsbedürfnis der Tiere wird vermehrt zu berücksichtigen sein. Katzen und Hunde müssen neu täglich Umgang mit Menschen und wenn möglich mit Artgenossen haben und die Anbindehaltung von Pferden und Schafen wird – mit der Zeit – verboten. Die Tierzucht wird ausführlich geregelt: die Zucht darf keine Tiere mit Eigenschaften und Merkmalen hervorbringen, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen oder ihre Würde verletzen (Defektzucht). Im Strafrecht haben die bisherigen Tierquälereibestimmungen, aufgeführt auch in den Sanktionsempfehlungen der Oberstaatsanwaltschaft, praktisch unbesehen weiterhin Geltung.

Braucht es den Tieranwalt, obwohl es sich bei den Straftatbeständen des Tierschutzgesetzes allesamt

um Offizialdelikte handelt, und warum?

Das Tierschutzrecht ist ein nicht zu unterschätzendes und weit in veterinärmedizinische und ethologische Bereiche vordringendes Spezialrecht. Die Erfahrung der letzten mehr als zwanzig Jahre bei der systematischen Auswertung sämtlicher Tierschutz-Straffälle in der Schweiz durch die private Stiftung für das Tier im Recht (www.tierschutz.org/tierstraffaelle/index.php) belegt die Notwendigkeit, Strafuntersuchungsbehörden in diesem Bereich zu unterstützen. Zu viele Verfahren werden zu unrecht und vorschnell eingestellt, widersprechen Verfügungen und Urteilen, der Gesetzgebung sowie der Rechtsprechung. Der Verfolgung von fehlbaren Tierhaltern kommt schon allein durch die Tatsache ein Übergewicht zu, dass sich die Tiere verfahrensmässig selbst nicht wehren können.

Als ein wichtiges und anerkanntes Instrument für eine konsequente und einheitliche Anwendung des Tierschutzstrafrechts hat sich das Amt des Tieranwalts seit 1992, laut Beurteilung Dritter, durchaus bewährt. Je besser die Behörden ihre Arbeit machen, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, umso weniger hat der Tieranwalt zu tun. Jetzt und bis auf weiteres braucht es ihn! ■

Das Tierschutzrecht ist ein nicht zu unterschätzendes und weit in veterinärmedizinische und ethologische Bereiche vordringendes Spezialrecht.

Mitwirkung am Interview:
lic. iur. Michelle Richner
Juristische Mitarbeiterin
Rechtsanwalt für
Tierschutz in Strafsachen
des Kantons Zürich